



Matthias Machnig

Staatssekretär

Frau
Agnieszka Brugger
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 8. Dezember 2016

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2016 Frage Nr. 282

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 282

Für welche in der tabellarischen Übersicht über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates und des Vorbereitenden Ausschusses vom 30. November (Ausschussdrucksache 18(9)1054) aufgeführten Empfänger von Kleinwaffen (bitte für die Endempfängerländer der Tabellenpositionen 4, 5, 6 und 8 inkl. der jeweiligen darin enthaltenden Vereinbarungen angeben) liegen vollständige Erklärungen im Sinne des Grundsatzes „Neu für Alt“ bzw. der Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ vor und für welche Länder ist die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geplant (bitte einzeln die Endempfängerländer der Tabellenpositionen 4, 5, 6 und 8 mit geplanten Durchführungszeiträumen und –akteuren der Kontrollen aufführen)?

Antwort:

Nach Nr. 6 der „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ vom 18. März 2015 (sog. Kleinwaffengrundsätze) haben staatliche Empfänger von kleinen und leichten Waffen grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden kleinen und leichten Waffen vernichten (Exportgrundsatz „Neu für Alt“). Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehr-

bedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Das Vorliegen einer Erklärung in einer der beiden genannten Varianten ist Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach dem KrWaffKontrG.

Der Bundesregierung liegen in allen vier vorgenannten Fällen Erklärungen gemäß dem Exportgrundsatz „Neu für Alt“ bzw. der Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ vor.

Die Bundesregierung hat 2015 die pilotmäßige Einführung von Vor-Ort-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte in Drittländern (außerhalb EU/NATO) beschlossen (sog. Post-Shipment-Kontrollen). Entsprechend wird von staatlichen Empfängern bestimmter Waffen in Drittländern (vgl. weitere Einzelheiten unter II. 2., lit. b) und d) der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 31. März 2016 vor Erteilung einer Genehmigung die verbindliche Zusage verlangt, dass sie einer späteren Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter im Empfängerland zustimmen.

In den in den Tabellenpositionen 4, 5, 6 und 8 genannten Fällen liegen entsprechende Endverbleibserklärungen vor, die eine Post-Shipment-Zusage enthalten.

Die Auswahl der Vorgänge, in denen tatsächlich Post-Shipment-Kontrollen durchgeführt werden sollen, unterfällt dem Kernbereich der exekutiven Willensbildung, da es sich insoweit – bis zum Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen – um einen laufenden Vorgang handelt. Es ist aber geplant, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig im Anschluss an die Durchführung von Post-Shipment-Kontrollen berichten wird.

Mit freundlichen Grüßen

